

5. Januar 2018

Anfrage an die Landesdaten- schutzbeauftragten

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Bundesdatenschutzbeauftragten wurden wir mit unseren Anliegen an Sie verwiesen.

Seit Juli letzten Jahres ist das ProstituiertenSchutzGesetz (ProstSchG) in Kraft; es wurde trotz massiver Bedenken der Betroffenen verabschiedet, eine umfangreiche Kritik (auch in deutscher Sprache) finden Sie hier: <http://www.sexworkeurope.org/news/general-news/germany-sex-workers-rights-day-icrse-launches-briefing-paper-germanys-new>

Aktuell herrscht eine große Verunsicherung unter den Kolleg*innen. Wir alle sind extrem um die Sicherheit unserer Daten besorgt; für viele ist es existentiell die Art ihrer Tätigkeit zum Teil auch vor den engsten Angehörigen (Freunde, Partner, Kinder, Eltern, Arbeitskollegen...) geheim zu halten, zu groß ist die (häufig nicht unbegründete) Angst vor sozialer Ächtung, Schande für die Kinder oder auch Erpressung - Sexarbeit ist wohl einer der stigmatisiertesten Berufe überhaupt, auch in einer liberalen Gesellschaft wie Deutschland! Uns zukünftig behördlich melden und einen 'Hurenausweis' bei uns tragen zu müssen, ist eine unglaubliche Zumutung! An Stelle von 'Schutz' birgt das ProstSchG an vielen Stellen die Gefahr eines ungewollten Outings und in den falschen Händen kann der Ausweis zum diskreditierenden Erpressungsinstrument werden.

An dieser Stelle wollen wir nochmals darauf hinweisen, dass die Speicherung persönlicher Daten in Verbindung mit Informationen zum Sexualleben einer Person das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und die Richtlinie des Europäischen Parlaments zum „Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“ verletzt (Siehe Artikel 8; Europäisches Parlament „Richtlinie 95/46/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995). Insofern sollte neben dem 'Hurenausweis' soweit wie möglich darauf geachtet werden, dass keine weiteren Dokumente, die persönliche Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit als 'Prostituierte*r' enthalten produziert und in Umlauf gebracht werden!

Um einen besseren Überblick über die Situation unserer Daten zu bekommen bitten wir Sie folgende Fragen zu klären:

1. Bei den Finanzämtern haben sich in der Vergangenheit viele Sexarbeitende unter anderen Gewerbebezeichnungen (Hostess, Model, Masseur, Coach...) angemeldet und ihre Einkünfte aus der Sexarbeit so versteuert.
In Zukunft wird das Finanzamt von der ProstSchG-Anmeldebehörde über alle Anmeldungen von Sexarbeitenden informiert und führt diese dann unter der diskriminierenden Bezeichnung ‚Prostituierte*r‘. Das ist häufig sehr problematisch, denn wenn in Schreiben des Finanzamtes als Tätigkeit 'Prostituierte*r' genannt wird, kann diese (potentiell diskreditierende) Information in die Hände Dritter gelangen.

1a) Inwieweit ist es notwendig die Bezeichnung 'Prostituierte*r' für den internen Gebrauch bei den Finanzämtern zu benutzen?

1b) Wie kann sichergestellt werden, dass die Bezeichnung der Tätigkeit in sämtlichen Daten- und Briefverkehr nach außen nicht genannt wird?

1b1) Die Finanzämter übermitteln häufig die Daten an die örtlichen IHKs; ist sicher, dass wir dort nicht als 'Prostituierte*r' gelistet werden?

1b2) Für Sexdienstleister*innen aus dem Ausland kann es besonders gefährlich werden, wenn die ausländische Finanzbehörde Daten über die Art der Tätigkeit erhält und Sexarbeit in dem Land illegal ist! Dies ist in so gut wie allen süd-osteuropäischen Ländern der Fall, Sexarbeiter*innen werden dort sozial extrem geächtet und teilweise strafrechtlich verfolgt. Ist sichergestellt, dass bei einem Datenaustausch mit ausländischen Behörden keine Daten über die Tätigkeit als Sexdienstleister*in übergehen?

1b3) Ist es möglich, dass Daten über die Art der Tätigkeit ggf. im polizeilichen Führungszeugnis oder anderen Akten zur Person erscheinen könnten, wenn zum Beispiel die Tätigkeit in Zusammenhang mit einer begangenen Steuerstraftat genannt wird?

1b4) Häufig wissen nicht mal die engsten Angehörigen (oder nur ein kleiner Teil) von der Tätigkeit; ein Schriftstück, selbst wenn man es gut verstaut, kann z.B. in die Hände von Kindern oder unwissenden Partnern fallen und so großen Schaden im privaten Umfeld der Betroffenen anrichten. Wie kann sichergestellt werden, dass die Finanzämter keine Schriftstücke mit der Bezeichnung 'Prostituierte*r' an die Privatadressen von Sexarbeitenden versendet?

Wir schlagen einen generellen Vorgang vor: Grundsätzlich sollte der Begriff 'Prostituierte*r' in jedem Daten- und Schriftverkehr nach außen durch 'selbstständige Tätigkeit' oder 'sonstige Dienstleistung' ersetzt werden. Inwieweit ist es möglich, das so flächendeckend in allen Finanzämtern umzusetzen?

2. Das ProstSchG sieht eigentlich nur eine Datenweitergabe an die Finanzämter vor; lediglich im Falle des begründeten Verdachts auf z.B. Menschenhandel ist eine Weitergabe von Daten an z.B. die Polizei vorgesehen.

Nun hat zumindest in Bayern eine Sprecherin des Sozialministeriums bereits angekündigt, dass „um Anhaltspunkte für Straftaten gewinnen zu können“, die Daten von der zuständigen Behörde dann auch der Bayerischen Polizei übermittelt werden. In Bayern (dort müssen sich Sexarbeitende schon länger polizeilich melden) kam es z.B. bei Verkehrskontrollen der Polizei bereits zu Outings von Sexarbeitenden vor ihrer Familie, da die Beamten die Betroffenen vor Ort und vor den anderen Fahrzeuginsassen auf ihre Tätigkeit angesprochen haben!

2a) Inwieweit werden in Ihrem Bundesland die Daten neben dem Finanzamt auch an andere Stellen, wie z.B. die Polizei weitergeleitet?

2b) Wie kann sichergestellt werden, dass Sexarbeitende nicht auf Grund ihrer Tätigkeit in den POLAS- und INPOL-Datenbanken erfasst werden?

2c) Länder, in denen Sexarbeit illegal ist verweigern Sexarbeitenden teilweise die Einreise - unabhängig davon, ob man dort der Sexarbeit nachgehen, nur Urlaub machen oder im Ausland lebende Familienangehörige besuchen möchte. Das betrifft zum Beispiel die USA und einige arabische Länder. Wie kann sichergestellt werden, dass die durch das ProstSchG erhobenen Daten über die Tätigkeit von Sexarbeitenden nicht bei ausländischen Grenzbehörden auftauchen und Betroffenen auf Grund ihrer Tätigkeit die Einreise in diese Länder verweigert wird?

3. Bevor wir uns nach dem ProstSchG behördlich anmelden können, müssen wir an einer Gesundheitsberatung teilnehmen. Dort bekommen wir eine Bescheinigung ausgestellt, die wir bei der Anmeldung vorlegen und später mit dem ‚Hurenausweis‘ bei uns tragen müssen. Werden unsere Daten auch von der mit der Gesundheitsberatung beauftragten behördlichen Stelle gespeichert? Wenn ja, in welcher Form? Wer hat Zugriff auf diese Daten und wie lange werden sie gespeichert?

Schon im Voraus vielen Dank für ihre Bemühungen, diese für uns sehr wichtigen Fragen zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

Fabienne Freymadl, Verena Johannsen, Stefan Bölts
Vorstand Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V.